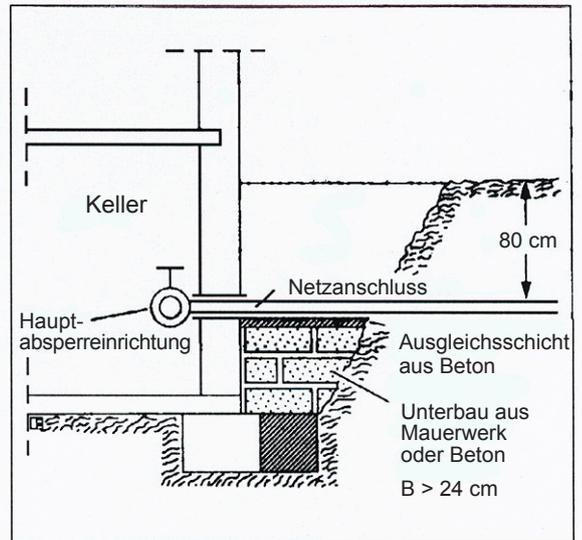


# Bedingungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH für die Erstellung und Unterhaltung von Gas-Netzanschlüssen

1. Der Gas-Netzanschluss (§ 8 Abs. 1 NDAV) ist Teil der Betriebsanlagen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Ausschließlich die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH oder von der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH beauftragte Unternehmen sind befugt, den Netzanschluss herzustellen, zu ändern, zu erneuern oder abzutrennen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH endet an der Hauptabsperreinrichtung. Eingeschlossen ist das Hausdruckregelgerät und die Messeinrichtung.
2. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH verlegt den Netzanschluss im Regelfall rechtwinklig von der Versorgungsleitung abgehend auf dem kürzesten Weg zu dem anzuschließenden Gebäude. Eine andere Leitungsführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist in diesen Fällen eine Verlegung unter Bauwerken, Terrassen o. ä. unvermeidlich, führt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH bei der Herstellung die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durch.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH den Netzanschluss einschließlich Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Netzanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.
- 3.1 Der Anschlussnehmer sorgt dafür, dass der Netzanschluss (Anschlussleitung, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Regelgerät) innerhalb des angeschlossenen Hauses in einem ausreichend großen, trockenen und lüftbaren Raum untergebracht werden kann.
- 3.2 Der Anschlussnehmer sorgt insbesondere dafür, dass die vorgesehene Trasse für die Verlegung der Netzanschlussleitung freigehalten wird. Die Netzanschlussleitung darf im Übrigen nur auf standfestem Untergrund verlegt werden. Ist die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes - vor allem im Bereich der Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude - nach Feststellung der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands des Untergrundes zu treffen. In Betracht kommt neben der Verdichtung des Untergrundes ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton entsprechend der nachfolgenden Skizze.



- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Anschlussnehmer die Oberfläche des angeschlossenen Grundstücks - Mutterboden einschließlich Bewuchs oder Belag - nach Herstellung oder Erneuerung des Netzanschlusses auf seine Kosten in den von ihm gewünschten Zustand versetzen.
- 3.4 Sollte der bei der Herstellung des Netzanschlusses anfallende Erdaushub im Privatgrundstück mit Schadstoffen belastet sein, ist die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Durchführung der weiteren Anschlussarbeiten nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer das belastete Material beseitigt und durch unbelastetes Material ersetzt.
4. Soweit der Netzanschluss über fremde, nicht-öffentliche Grundstücke geführt werden muss, ist eine dingliche Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Anschlussnehmer wird die entsprechende Eintragungsbewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers zugunsten des Netzeigentümers beibringen.
5. Der Netzanschluss, einschließlich der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Haus, muss jederzeit zugänglich bleiben. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen weder Bauwerke errichtet noch tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume gepflanzt werden.